



Gemeinde
Nuglar-St. Pantaleon
4412 Nuglar

Telefon 061 911 99 88
Fax 061 911 08 26

gemeinde@nuglar.ch
www.nuglar.ch

Reglementsmappe
Register 6

Flurreglement

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
Organe und Zuständigkeiten	2
Weganlagen und Vermarkungen	3
Entwässerungen	4
Bäume und Hecken	4
Bestimmungen über die Haftpflicht	4
Erstellung und Ausbau von Fluranlagen	5
Vollstreckung und Bestrafung	5
Übergangs- und Schlussbestimmungen	6

Flurreglement der Gemeinde Nuglar-St.Pantaleon

gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994, die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004, das Kant. Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 beschliesst die Gemeindeversammlung:

I	Allgemeine Bestimmungen	
§1	Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen ausserhalb des Baugebietes, d.h.: a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz) b) der Entwässerungsanlagen	Zweck und Geltungsbereich
	Allgemeine Pflichten	
§2	Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.	a) Benützung
§3	Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.	b) Orientierung
§4	Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.	c) Ersatzvornahme
II	Organe und Zuständigkeiten	
	A Pflichten der Gemeinde	
§5	Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.	Gemeinderat
§6	¹ Die Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte. ² Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.	Werkkommission
	B Pflichten der Bewirtschafter	
§7	Der Gemeindehandwerker kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der Werkkommission Bericht. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt.	Gemeindehandwerker
§8	Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.	Gemeindeverwaltung

§9	Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.	Zutrittsrecht
III	Weganlagen und Vermarkungen	
	A Pflichten der Gemeinde	
§10	Ordentlicher Unterhalt, der Ausbau sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Für Ausbau und Erstellung neuer Anlagen werden Beiträge gemäss § 31 bis § 33 erhoben.	Unterhalt und Neuanlagen
§11	Der Gemeindehandwerker hat die Wege auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleiss-schichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.	Kontrolle der Wege
	B Pflichten der Bewirtschafter	
§12	¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden. ² Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist, etc. verschmutzt werden, sind jeden Tag durch den Verursacher zu reinigen. ³ Abläufe in den Banketten, die das Wasser aus der Fahrbahn ableiten sind zu belassen. Das abgehackte Material ist durch den Bewirtschafter zu beseitigen.	Schutz und Sauberhaltung
§13	¹ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zum Strassenrand sind sie weder umzupflügen noch sonst wie zu beschädigen (vgl. § 51 Kant. Bauverordnung). ² Der Bewirtschafter darf sie mähen.	Schutz der Wegbankette
§14	Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.	Grenzzeichen
§15	¹ Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden. ² Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.	Äste
§16	Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Fahr-bahnrand erstellt werden (vgl. § 49 Kant. Bauverordnung).	Zäune
§17	Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.	Gesteigerter Gemeingebrauch
§18	Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.	Wasserabfluss

IV	Entwässerungen	
	A Pflichten der Gemeinde	
§19	Der Gemeindehandwerker hat die Entwässerungsanlagen der Flurwege periodisch zu kontrollieren.	Kontrolle
§20	Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen mit den dazugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instand gestellt, beschädigte ersetzt.	Unterhalt
§21	Die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese erhebt hierfür Beiträge gemäss § 31 bis § 33.	Neue Anlagen
	B Pflichten der Bewirtschafter	
§22	Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem Gemeindehandwerker und dem Grundeigentümer zu melden.	Meldepflicht
§23	Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.	Schächte
§24	Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.	Bäume
V	Bäume und Hecken	
§25	Für Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlicher Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).	Neupflanzung
§26	¹ Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder sind zu schonen. ² Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang abzuhegen, dass die Böschung, die Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.	Schutz
VI	Bestimmungen über die Haftpflicht	
§27	¹ Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümer. ² Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.	Haftung der Gemeinde
§28	¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes. ² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.	Haftung des Verursachers

VII	Erstellung und Ausbau von Fluranlagen	
§29	¹Als Fluranlagen sind definiert die Anlagen in der Landwirtschafts-, bzw. Flurzone ausserhalb des Baugebietes und abseits der Hauptstrassen und Dorfstrassen. Nicht unter den Begriff Fluranlagen fallen insbesondere die Verbindungsstrassen zwischen Nuglar und St. Pantaleon, zwischen Nuglar und Sichertern und zwischen St. Pantaleon und Büren. ²Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt- und Sammelleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- und Sammelleitungen. ³Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau des Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken und auch die Erstellung von neuen Wegen.	Neuanlagen Begriff
§30	¹Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung. ²Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft.	Verfahren
§31	Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für Ausbau und Neubau von Leitungen und Wege folgende Beiträge: Ausbau a) Flurwege 40% b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte 40% Neubau a) Flurwege 60% b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte 60 %	Anlagen ausserhalb der Bauzone
§32	Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.	Festsetzung der Beiträge und Verfahren
§33	Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.	Erhebung von Gebühren
VIII	Vollstreckung und Bestrafung	
§34	Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.	Vollstreckung
§35	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.	Bestrafung

IX	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§36	¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission. ² Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden. ³ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.	Rechtsschutz
§37	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.	Aufhebung bisherigen Rechts
§38	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung, in Kraft.	Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13.12.2005.

Nuglar – St. Pantaleon,

Der Gemeindepräsident

Hans Peter Schmid

Der Gemeindeverwalter

Adrian Stocker

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am: 13. März 2006

Reto Gasser
Departementssekretär-Stv.

